



BAYERISCHER LANDTAG

GUDRUN BRENDEL-FISCHER, MDL  
STV. CSU-FRAKTIONSVORSITZENDE

Abgeordnete Gudrun Brendel-Fischer · Tannenbach 5 · 95500 Heinersreuth

---

Maximilianeum.  
81627 München

Telefon 089 4126-2576  
089 4126-2279

Telefax 089 4126-1138

**Bürgerbüro:**

Wölfelstr. 6  
95444 Bayreuth

Telefon 0921 76430-26  
Telefax 0921 76430-27

g.brendel-fischer@t-online.de  
www.brendel-fischer.de

17. August 2015

Gehörschutz für Jäger wird verstärkt

### **Gudrun Brendel-Fischer: Bayern stärkt den Gehörschutz von Jägern – Genehmigung von Schalldämpfern für Langwaffen jetzt möglich**

**„Durch den lauten Knall eines Schusses können auf der Jagd irreparable Gehörschäden entstehen“, erklärt Gudrun Brendel-Fischer, stellvertretende Vorsitzende der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag. „Mit einem Schalldämpfer können Jäger die Lautstärke ihres Gewehrs und damit die gesundheitliche Gefährdung nun deutlich verringern.“ Hierbei wird der Schalldruck nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel vermindert.**

„Durch diese Reduzierung wird eine entscheidende Lärmschwelle unterschritten“, so Brendel-Fischer weiter. „Davon profitiert die Gesundheit unserer Jäger und Förster. Sie sind unabdinglich für die Hege des Wildes und den Erhalt unserer Flora und Fauna.“ Ein Gehörschutz direkt am Ohr sei nicht für alle Waidmänner und Jagdarten geeignet. Durch die Verwendung von Schalldämpfern reduzieren sich zudem die Umweltbelastungen für Treiber, Hunde und Anwohner von Jagdgebieten, sagte die CSU-Politikerin.

Auch aus kriminaltechnischer Sicht liegen keine Gründe vor, die gegen eine Verwendung von Schalldämpfern für Langwaffen sprechen würden, so das Bayerische Innenministerium in einem Schreiben an die Kreisverwaltungsbehörden. Das Bundeskriminalamt gehe davon aus, dass auch „mit einer stärkeren Verfügbarkeit keine negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhergehen“.

Inhaber eines Jahresjagdscheins können Schalldämpfer für die Jagdausübung mit Langwaffen aus Gründen des Gesundheitsschutzes ab sofort genehmigen lassen. Unabhängig davon, ob eine etwaige Vorschädigung des Gehörs des Antragsstellers vorliegt.